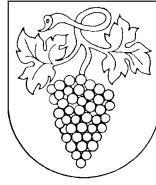


Gemeinde Weingarten (Baden)
Vorlage Nr.: 1438/2021/1
FB 6 Finanzverwaltung - Leitung



12.11.2021
AZ:
Schneider, Michael

Beschlussvorlage

Fortschreibung des Gewerbesteuer-Hebesatzes für 2022

Beratungsfolge	Termin		
Verwaltungsausschuss	09.11.2021	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	22.11.2021	Entscheidung	öffentlich

Anlagen:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt nach einstimmiger Empfehlung des Verwaltungsausschusses den Gewerbesteuerhebesatz unverändert zu belassen.

Sachstandsbericht:

Die Gemeinde Weingarten (Baden) setzt den Hebesatz für die Gewerbesteuer als Bestandteil der Haushaltssatzung fest. Die letzte Erhöhung erfolgte mit dem Haushalt 2006. Der aktuelle Hebesatz liegt bei 340 %

Entgegen der Grundsteuer, welche sich nur durch die Variierung des Hebesatzes verändert, ist die Gewerbesteuer in stetigem Wandel und somit dynamisch. Die Gewerbesteuerberechnung ist in § 8 ff, GewStG geregelt. Der Gewinn nach steuerlichen Hinzu-/ und Abrechnungen ergibt den Gewerbeertrag, welcher zur Gewerbesteuerermesszahl (3,5 %) umgerechnet wird. Dieser Messbetrag multipliziert mit dem Hebesatz ergibt dann die Gewerbesteuer. Bei steigender Gewinnentwicklung der Unternehmen, erhöht sich demnach analog die Gewerbesteuer. Durch die positive Wirtschaftsentwicklung vor Ort geht die Verwaltung im aktuellen Haushaltsentwurf von 6 Mio. € an Einnahmen im Jahr 2022 aus. Im Jahr 2021 betragen die Gewerbesteuererträge bereits 5,7 Mio. Mittelfristig schätzt die Verwaltung die Einnahmen aus der Gewerbesteuer auf 8,4 Mio. € im Jahr 2025 ein.

Im mittelfristigen Zeitraum wird zudem nach aktuellem Planungsstand ein Gewerbe-

gebiet mit 62.500 qm an Netto-Fläche erschlossen. Im Hinblick auf den Verkauf dieser Gewerbeflächen ist eine Erhöhung des Messbetrages ein negatives Signal für zukünftige Investoren. Es ist anzumerken, dass die Stadt Karlsruhe in ihrem 10-Punkte-Programm eine Gewerbesteuerhebesatzerhöhung um 20 Hebesatz-Punkte auf 450 % plant und die Stadt Stutensee den Hebesatz im Jahr 2021 um 20 Punkte auf 360 v. H erhoben hat. Der unveränderte Hebesatz erhöht somit die Attraktivität der Gemeinde als Gewerbestandort.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

1. Hat die Beschlussvorlage finanzielle Auswirkungen?

☒ Nein

☐ Ja, weitere Ausführungen:

2. Gesamtausgaben der Maßnahme im Haushaltsjahr:

..... Euro

3. Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?

☒ Ja, Haushaltsansatz insgesamt: unveränderter Ansatz

☐ Nein:

4. Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen, Zuschüsse)?

☒ Nein

☐ Ja, in Höhe von:

Stellungnahme zum Klimaschutz:

☒ Nein:

☐ Ja und zwar positiv:

☐ Ja und zwar negativ: